

OLG Köln
Reichensperger Platz 1
Dr. U. Schmidt o.V.i.A.

50670 Köln

10.8.2017-2



Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 7 Schritten::

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten: unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind Vater: leugnen.

4. **Alle Rechte des Kindes, alle Zeugen, alle Beweismittel: Weise pro Vater: Missachten.**

5. **Alle Folgen, alle Loyalitätskonflikte: Alle seit der Zerschlagung, alle seit der Abwesenheit des Vaters. Folgen? Alle leugnen!**

6. **Und dann: Hurra, so lassen wir es jetzt!**

7. **Grund(!)rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Falcher Banalitäten statt Grund(!)Rechte!**

Jedes Kind hat ein Grundrecht auf seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) die Einhaltung billigsten Verfahrensrechts.

Wenn Richter Familien zerstören, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte zwingen, quälen, *geliebte* Eltern amputieren: Verbrechen wider die Menschlichkeit.

Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.

Check: www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de
Coming soon: www.Kinder-Klau-Koeln-Bonn.de
Coming soon: Schadensersatz-bei-Kinder-Klau.de

Widerspruch gegen Kostenbescheid:

OLG: Null Unterlagen – aber Rechnung

Parteilichkeit. Und: Wieder hält das OLG die boykottive Mutter Kostenfrei!

Sehr geehrter Herr Dr. U. Schmidt,

ausweislich Ihres Schreibens vom 19.7.2017, das uns nach Urlaub am 7.8.2017 zugegangen ist, hat es neben einem beiläufigen Gespräch mit Verfahrensbeistand Schroeder „am Rande eines anderen Gespräches“ zu formalen Terminfragen „weitere Gespräche in dieser Sache (...) nicht gegeben“:

„Abgesehen von Gesprächen mit den übrigen Senatsmitgliedern (...) habe ich in dieser Sache lediglich am Rande eines anderen Gesprächs mit Rechtsanwalt Schröder¹ gesprochen. Gegenstand war, dass er vorhatte, (Kind) in der Woche unseres Gesprächs noch zu besuchen, um dann zu ihrer² Beschwerde Stellung zu nehmen. Ich habe ihm meinerseits mitgeteilt, dass die Stellungnahmefrist gegebenenfalls auch kurzfristig überschreiten könne, da der Senat ohnehin urlaubsbedingt erst einige Tage später entscheiden werde.

Über dieses Gespräch gibt es keinen Aktenvermerk. Weitere Gespräche in dieser Sache hat es nicht gegeben, dem entsprechend gibt es auch keine Aktenvermerke.“

OLG Köln, Dr. U. Schmidt, 19.7.2017, ähnlich auch 7.6.2017

Sie legten dar: Keine Gespräche, keine Unterlagen. Nichts.

2.

Gleichwohl stellen Sie gegen den Vater eine Rechnung (OLG Köln, Zentrale Zahlstelle, 3.8.2017) über weitere 645 Euro, dort unter 02: An den Verfahrensbeistand zu zahlende Beträge 100/100 550,00“ Euro.

3.

Ihrer Stellungnahme vom 19.7.2017 und 7.6.2017 nach besteht dazu keine Anspruchsberechtigung.

¹ Vermutlich Schroeder

² Vermutlich Ihrer

4.

Insbesondere ist die Stellungnahme 5.5.2017 Schroeder für das Amtsgericht Bonn gerichtet.

Auch daraus ergibt sich kein Anspruch.

5.

Sie haben die Kosten einseitig dem Vater (gewaltfreien, kooperativ) aufgebürdet, erneut haben Sie die die Verfahren verursachende, boykottive Mutter von jeglicher Kostenbeteiligung komplett heraus gehalten.

6.

... woraus sich ein weiterer Hinweis – wie seit Jahren bei den Kostenbelastungen des OLG – gegen Kind und Vater erweist.

Kinder haben – zwei Eltern. Einen Vater, eine Mutter.

7.

Aus den Vorverfahren ist Ihnen das boykottive Verhalten der Mutter, gerade in Fragen der Schule und Begabung, hinlänglich bekannt, wie es auch in dem Verfahren zum Begabungs-Boycott der Mutter erneut bestätigt wurde.

8.

Auch den weiteren Kosten – Verfahren im Allgemeinen, wie Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtl. Gehör – werden in ihrer Rechtmäßigkeit bestritten.

Ursächlich für das Verfahren ist nicht der Vater, dem das OLG zu 100 Prozent die Kosten auflastet, sondern OLG und Mutter.

9.

Auch hier zeigt sich – wie seit Jahren bei Kostenbescheiden des OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, die einseitige Parteilichkeit gegen Kind und Vater.

10.

Bitte unterrichten Sie Ihre Zahlstelle.

11.

Wir erinnern an die Betrugshinweise ggü. Verfahrenspflegerin Uphave. Diese reichte beim OLG mehr Rechnungen als Stellungnahmen ein. Zudem konnte sie eine Anspruchsberechtigung, 550 E statt nur 350 E nicht im Ansatz nachweisen.

Das OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, legalisierte dieses strafwürdige Verhalten im Verfahren – selbst nach ausdrücklichen Hinweisen darauf.

Auch 2015 lastete das OLG Köln der Mutter folgende Kosten auf: Nahezu keine.
Dem Vater des Kindes: Nahezu alle.

Wir werden auch Schreiben ab Frühjahr 2018 öffentlich stellen.

Dank & Gruß

(VNVater) (NName)

Vater eines Kindes, das seit 2014 durch bürokratische Verfahren missbraucht wird